

Aufwandsentschädigungssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Vom 20. November 2019

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg hat aufgrund der §§ 3, 24, 28 Absatz 2 Nummer 9, 30 Absatz 4 und 43 Absatz 4 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) geändert worden ist in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, Nr. 40), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Juni 2019 geändert worden ist (GVBl. II/19, Nr. 47) in Verbindung mit der Verordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Brandenburg vom 2. Februar 2018 (GVBl. II/18, Nr. 10), die zuletzt durch Verordnung vom 31. Mai 2019 geändert worden ist (GVBl. II/18, Nr. 41), folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Grundsätze
§ 3	Zahlungsbestimmungen
§ 4	Amtsausschuss
§ 5	Ausschüsse
§ 6	Amtsleiter
§ 7	Mitglieder von Beiräten
§ 8	Schiedspersonen
§ 9	Reisekostenvergütung
§ 10	Verdienstausfall
§ 11	Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls für die ehrenamtlichen Mitglieder des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse, für die sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen und für die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürger des Amtes Britz-Chorin-Oderberg. Sie regelt weiterhin die Zahlung einer Dienstaufwandsentschädigung für den Amtsdirektor des Amtes Britz-Chorin-Oderberg und seinen allgemeinen Stellvertreter.

§ 2

Grundsätze

(1) Den ehrenamtlich Tätigen werden gegen Nachweis ihre Auslagen und ihr Verdienstausfall erstattet. Erstattungsfähig sind nur Auslagen und Verdienstausfälle, die ausschließlich durch das Ehrenamt verursacht wurden.

(2) Soweit nach dieser Satzung eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung gewährt wird, sind dadurch sämtliche im Zusammenhang mit dem Ehrenamt entstandenen Auslagen und Aufwendungen, mit Ausnahme von Verdienstausfällen und Reisekosten für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Amtsgebietes, abgegolten.

§ 3

Zahlungsbestimmungen

(1) Die Aufwandsentschädigungen werden als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld gewährt. Beginnt oder endet ein Mandat im Laufe eines Monats, erfolgt eine anteilmäßige Auszahlung.

(2) Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung wird am dritten Werktag des laufenden Monats ausbezahlt. Sitzungsgelder und die Erstattung eines Verdienstausfalls werden vierteljährlich, am dritten Werktag nach Ende des Quartals ausbezahlt.

§ 4

Amtsausschuss

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Amtsausschusses erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 95 Euro. Sie erhalten weiterhin für jede Sitzung bei Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 Euro.

(2) Der Vorsitzende des Amtsausschusses erhält monatlich eine zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 380 Euro.

(3) Der stellvertretende Vorsitzende des Amtsausschusses erhält für die Zeit der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen nach Absatz 2, wenn die Ausübung der Funktion länger als einen Monat andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird um den gleichen Betrag gekürzt. Ist die Funktion des Vorsitzenden des Amtsausschusses nicht besetzt und wird von einem stellvertretenden Vorsitzenden in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben die pauschale Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 in voller Höhe.

(4) Kommen Mitglieder des Amtsausschusses ihrer Pflicht nach § 31 Absatz 1 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg an zwei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten nicht nach, erfolgt die Einstellung der Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung ab dem dritten Kalendermonat.

§ 5

Ausschüsse

(1) Die Mitglieder in den Ausschüssen des Amtsausschusses erhalten für jede Sitzung bei Teilnahme ein

Sitzungsgeld in Höhe von 15 Euro. Satz 1 gilt auch für die sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen.

(2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse des Amtsausschusses erhalten eine zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro. Ihre Stellvertreter erhalten für die Dauer der Vertretung eine zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Euro.

§ 6

Amtsleiter

Der Amtsleiter des Amtes Britz-Chorin-Oderberg erhält für den mit seinem Amt verbundenen zusätzlichen persönlichen Aufwand eine steuerfreie monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 195 Euro, sein allgemeiner Vertreter in Höhe von 60 vom Hundert der Dienstaufwandsentschädigung des Amtsleiters. Die Auszahlung erfolgt mit der Besoldung beziehungsweise dem Entgelt für den laufenden Monat.

§ 7

Mitglieder von Beiräten

Mitglieder von Beiräten im Sinne des § 19 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 Euro.

§ 8

Schiedspersonen

(1) Die Schiedsperson des Amtes Britz-Chorin-Oderberg erhält eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 Euro.

(2) Die stellvertretende Schiedsperson erhält eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 Euro. Sie erhält für die Zeit der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen nach Absatz 1, wenn die Ausübung der Funktion länger als einen Monat andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird um den gleichen Betrag gekürzt.

§ 9

Reisekostenvergütung

(1) Für Dienstreisen von Mitgliedern des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg und seiner Ausschüsse werden nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes Reisekosten vergütet. Die Vergütung wird nur für solche Dienstreisen gewährt, die vom Vorsitzenden des Amtsausschusses genehmigt wurden.

(2) Fahrten zu den Sitzungen des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg oder seinen Ausschüssen sind keine Dienstreisen im Sinne von Absatz 1.

§ 10

Verdienstausfall

(1) Verdienstausschlag wird nur auf Antrag gegen Nachweis in Höhe des nachgewiesenen Bruttoverdienstes gesondert erstattet. Bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung wird Verdienstausschlag nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gewährt. Der Antragsteller hat das Datum, den Grund und die Anzahl der Ausfallstunden unter Verwendung der Anlage V1 dieser Satzung anzugeben. Weiterhin hat er die vom Arbeitgeber ausgefüllte Berechnung des Verdienstausschlages unter Verwendung der Anlage V2 dieser Satzung vorzulegen.

(2) Die Kosten der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr durch eine Betreuungsperson werden gegen Nachweis bis zu einer Höhe von 15 Euro je Stunde unter Verwendung der Anlage B dieser Satzung erstattet, wenn glaubhaft gemacht wird, dass während der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit, die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen im Haus lebenden Familienangehörigen während dieser Zeit nicht möglich war. Die Erstattung wird auf monatlich dreißig Stunden begrenzt.

(3) Selbstständige haben ihren Verdienstausschlag glaubhaft zu machen. Er wird auf Antrag unter Verwendung der Anlage V3 dieser Satzung in Höhe von höchstens 15 Euro je Stunde erstattet.

(4) Der Verdienstausschlag ist auf täglich acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt.

(5) Der Anspruch auf Verdienstausschlag ist monatlich bei der Amtsverwaltung schriftlich geltend zu machen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die »Aufwandsentschädigungssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg« vom 13. Mai 2016 außer Kraft.

Britz, den 20. November 2019

Jörg Matthes
Amtsleiter

Name, Vorname	
Anschrift	

Amt Britz-Chorin-Oderberg

Eisenwerkstraße 11
16230 Britz

Antrag auf Erstattung von Betreuungskosten für Kinder

Gemäß § 10 Absatz 2 der Aufwandsentschädigungssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beantrage ich die Erstattung der Betreuungskosten für meine bei mir lebenden Kinder:

Name, Vorname des zu betreuenden Kindes	Geburtsdatum

für folgende Zeiten:

Datum	Art der Sitzung oder Veranstaltung	Dauer inklusive An- und Abfahrtszeit		Betreuungskosten	
		von	bis	Anzahl der Stunden	Betrag in Euro

Ich versichere, dass die Übernahme der Betreuung durch einen anderen Personensorgeberechtigten oder im Haushalt lebenden Familienangehörigen während dieser Zeiten nicht möglich war.

Ort, Datum

Unterschrift

Name, Vorname	
Anschrift	

Amt Britz-Chorin-Oderberg

Eisenwerkstraße 11
16230 Britz

Antrag auf Erstattung des Verdienstaussfalls

Gemäß § 10 Absatz 1 der Aufwandsentschädigungssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beantrage ich die Erstattung des mir entstandenen Verdienstaussfalls. Der Verdienstaussfall wird für folgende Zeiten geltend gemacht:

Datum	Art der Sitzung oder Veranstaltung	Dauer inklusive An- und Abfahrtszeit		Anzahl der Stunden
		von	bis	

Einen Nachweis meines Arbeitgebers über die Höhe des Verdienstaussfalls füge ich diesem Antrag bei. Ich versichere, dass mir der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich durch die Wahrnehmung meines Mandates entstanden ist.

Ort, Datum

Unterschrift

Verdienstausfallbescheinigung des Arbeitgebers

Herr/Frau	
Anschrift	

ist hier beschäftigt und hatte an nachfolgend aufgeführten Tagen Verdienstaussfall:

Datum	Dauer		Verdienstausfall		
	von	bis	Anzahl der Stunden	Stundensatz in Euro	Betrag in Euro

Der Verdienst in Höhe von insgesamt _____ Euro ist dem Arbeitnehmer

- ☐ nicht weitergezahlt worden.
- ☐ weitergezahlt worden. Wir bitten den fortgezahlten Lohn zu erstatten.

Kontoinhaber	
Kreditinstitut	
IBAN	
BIC	

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

Herr/Frau	
Anschrift	

Amt Britz-Chorin-Oderberg

Eisenwerkstraße 11
16230 Britz

Antrag auf Erstattung von Verdienstaussfall

Gemäß § 10 Absatz 3 der Aufwandsentschädigungssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beantrage ich die Erstattung des mir entstandenen Verdienstaussfalls. Ich bin selbständig. Der Nachweis über meine Selbständigkeit ist diesem Antrag beigelegt. Meine monatlichen durchschnittlichen Bruttoeinkünfte betragen Euro. Ich versichere, dass mir folgender Verdienst entgangen ist bzw. folgende Kosten einer notwendigen Vertretung entstanden sind.

Datum, Art der Sitzung oder Veranstaltung	Dauer		Verdienstaussfall		
	von	bis	Anzahl der Stunden	Stundensatz in Euro	Betrag in Euro

Ich bitte um Erstattung des Verdienstaussfalls in Höhe von insgesamt Euro.

Kontoinhaber	
Kreditinstitut	
IBAN	
BIC	

Ich versichere, dass mir der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich durch die Wahrnehmung meines Mandates entstanden ist.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers